

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 246.

Montag, 22. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlagspreis  
10 Pf.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreibfläche (7 Zeilen) 20 Pf., Preis für 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Vermittlung Rabatt erlischt, wenn der Vertrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage, "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung aber auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Bekanntmachung

die nachträgliche Belieferung von Zuckerarten betreffend.

Es hat sich gezeigt, daß nicht alle Kleinbändler in der Lage waren, ihren Kunden den ihnen zustehenden Zucker bis zum 20. Oktober 1917 zu liefern. Um eine Beeinträchtigung des Zuckerbezugsrechts zu vermeiden, wird deshalb die mit Verordnung vom 6. Oktober 1917 bestimmte Frist, innerhalb welcher die Zuckerarten und Bezugsarten der Reihe 6 noch beliefert werden dürfen, bis zum

25. Oktober 1917

verlängert.

Die Abgabe von Zucker auf Karten der Reihe 6 nach dem 25. Oktober 1917 ist verboten.

Dresden, den 20. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Donnerstag, den 25. Oktober 1917, vormittags 9/10 Uhr wird im Sitzungssaal der Königl. Amtshauptmannschaft öffentliche Besprechung abgehalten.

Großenhain, am 20. Oktober 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Grund von § 2 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern über Höchstpreise vom 10. Oktober d. J., abgedruckt in Nr. 242 der Sächsischen Staatszeitung vom 17. Oktober 1917, werden für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa folgende Höchstpreise festgesetzt:

Art	Einheit	Höchstpreis	Art	Einheit	Höchstpreis
a) Vollmilch	l	34 Pf.	b) Magermilch des Buttermilch	l	18 Pf.
a) bei Abgabe durch den Erzeuger an den Verbraucher ab Stall (auf Karte)	l	32 Pf.	a) bei Abgabe durch den Erzeuger an den Verbraucher ab Stall	l	16 Pf.
b) beim Verkauf im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis)	l	36 Pf.	b) beim Verkauf im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis)	l	18 Pf.

Bei Abgabe ins Haus darf ein Zuschlag von 2 Pfennigen für den Litter erhoben werden.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden.

Die Höchstpreise unter A und B gelten nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch. Für diese werden, sofern sich das Bedürfnis ergeben sollte, besondere Preise festgesetzt.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 510).

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 29. Mai 1917 findet hiermit ihre Erledigung.

Großenhain, am 22. Oktober 1917.

Der Kommunalverband.

Auf Grund einer Ermächtigung durch das Königl. Ministerium des Innern — Landeslebensmittelamt — werden hiermit die Landwirtschaflichen Hausfrauenvereine zu Großenhain, Riesa und Radeburg

sowie die Obstgeschäfte

ermächtigt, Obst ohne Benutzung der Bezugsobstmarken unmittelbar anzukaufen und was die Hausfrauenvereine anlangt, auch abzugeben.

Großenhain, am 18. Oktober 1917.

Der Kommunalverband.

## Destillationsapparate aus Kupfer und Kupferlegierung betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 29. Mai 1917 — 136 a Nr. — (Großenhainer Tageblatt Nr. 124 vom 2. Juni 1917, Riesner Tageblatt Nr. 126 vom 2. Juni 1917, Radeburger Anzeiger Nr. 63 vom 5. Juni 1917) wird darauf hingewiesen, daß die Betriebe in Gruppe A (zu vergl. Hiffer 2 dieser Bekanntmachung) den Einbau von Erhitzungsapparaten auch dann vornehmen müssen, wenn der Erhitzungsapparat erst nach Eröffnung des Kampagnebetriebes 1917/18 angeliefert wird. Die Aufstellung des Erhitzungsapparates muß in diesem Falle während einer kurzfristigen Betriebsunterbrechung erfolgen. Reinesfalls darf der Ablieferungstermin weiter hinausgeschoben werden als bis zur Aufstellung des Erhitzungsapparates. Anträge auf eine weitere Einmündung sind der Metall-Modellmachungsstelle einzureichen, sofern der Ablieferungspflichtige sich nicht mit der Entscheidung des Kommunalverbandes zufrieden gibt.

- Weiter wird darauf hingewiesen, daß von der Bekanntmachung M. e. 100/2, 17. K. R. A. nicht betroffen werden und deshalb nicht abgeliefert werden brauchen:
1. Destillationsapparate zur Herstellung von destilliertem Wasser,
  2. Destillationsapparate zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten,
  3. Destillationsapparate zur Herstellung von Essenzen, die nicht zur Bereitung von Branntwein und Likören benutzt werden,
  4. Destillationsapparate in Apotheken,
  5. Destillationsapparate in Färbereien und Gemischen Fabriken, die zur Rückge-

## Der Kaiser und Hindenburg zum Ergebnis der 2. Kriegsanleihe.

Aus Anlaß des Ergebnisses der Kriegsanleihe erhält der Staatssekretär des Reichsschatzamtens Graf von Röhren folgende Depeschen:

Noch erfreut über das glänzende Ergebnis der Zeichnungen zur siebenten Kriegsanleihe spreche ich Ihnen, der Reichsbank und allen Beteiligten für die erfolgreiche Arbeit meinen herzlichsten Dank und Glückwunsch aus. Kraftvoll und selbstmächtig steht das deutsche Volk auch im vierten Kriegsjahre neben seinen Führern

im Felde hinter der Reichs- und Exerzierung, zu jedem Opfer an Gut und Blut bereit, bis Ehre und Freiheit des Vaterlandes gegen den Ansturm übermächtiger Feinde siegreich behauptet sind. Gott segne alle Treue und Opferwilligkeit durch einen glücklichen esbriehlichen Frieden.

Ich habe in der Tat eine große nachträgliche Geburtstagsfreude empfunden, als sich Eurer Exzellenz Mitteilung von dem glänzenden Erfolge der siebten Kriegsanleihe erhielt. Es zeigt unseren Siegern, wie neu, daß Deutschland auch wirtschaftlich nicht niederzuringen ist, und gibt mir den Beweis, daß das deutsche Volk unerschütterlich auf den Sieg vertraut. Eure Gr-

zellung bitte ich, meinen herzlichsten Dank dafür bekanntzugeben. Alle aber, die etwa beabsichtigen, durch eine Mitteilung besonders schöner Teilergebnisse ihres Wirkungskreises mich an ihrer berechtigten deutschen Freude teilzunehmen zu lassen, bitte ich, zur Entlastung der Post davon Abstand zu nehmen.

Generalfeldmarschall von Hindenburg.

## Kriegsnachrichten.

Von den Fronten.

Vom 21. Oktober wird gemeldet: Nach vorübergehender Feuerpause in den Morgenstunden des 20. O-

1. Gewinnung von Reinigungs- und Extraktionsmitteln, wie Benzol, Kether, Alkohol, Benzol usw. benötigt werden,
2. Destillationsapparate in Versuchfabriken, Lackfabriken,
3. Destillationsapparate zur Herstellung von chemischen Produkten in chemischen Fabriken,
4. Milchseife, Zuckerseife und Abfüllapparate zur Herstellung von Seltenerwasser, Limonaden und Marmeladen.

Solange jedoch die Betriebe Apparate der unter 1-4 genannten Art besitzen, deren Gesamtgewicht 150 kg übersteigt, sind diese Betriebe nach Verfügung M. 1./7. 15 K. W. A. vom 20. Juli 1915, betr. Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten, meldepflichtig.

Etwa unterlassene Meldungen sind auf dem vorgeschriebenen von den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Vorhanden bei der Metall-Modellmachungsstelle des Kriegsministeriums Berlin W 9, Potsdamerstr. 10/11, zu bewirken.

Die Sammelstellen sind angewiesen worden, bei freiwilliger Ablieferung der unter 1-4 genannten Apparate

für das kg Kupfer 5 M.,

für das kg Kupferlegierung 3 M.

zu zahlen.

Großenhain, am 17. Oktober 1917.

139 b Dir.

Der Kommunalverband.

## Gewährung von Beihilfen zum Ankauf von außerhalb des Reiches.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes beabsichtigt, Landwirte, die vom 15. Oktober an Rube und hochtragende Färsen aus anderen Bundesstaaten einführen, 20 v. H. des von ihnen gezahlten Ankaufspreises als Beihilfe zu gewähren, jedoch mit der Beschränkung, daß für ein Stück nicht mehr als M. 300.— gewährt werden. Für solche Färsen, für die der Landwirt nicht mehr als M. 300.— gezahlt hat, werden Beihilfen nicht bewilligt.

Anspruch auf die Beihilfe haben nur Landwirte, die

1. mindestens die gleiche Anzahl Schlachtrinder vorher zu den nach der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 festgesetzten Höchstpreisen an einen zum Ankauf von Schlachtoch berechnigten Händler oder gegen Bezugschein verkauft haben,
2. das Vieh selbst außerhalb Sachsens kauften oder durch solche Händler bezogen haben, die vom Vorstande des Viehhandelsverbandes zur Einfuhr von Vieh zugelassen sind und sich einer besonderen Überwachung dieser Einfuhr unterworfen haben.

Diese Überwachung hat den Zweck, zu verhindern, daß bei der Einfuhr des Viehes unredliche übermäßige Verdienste gemacht werden.

Zur Beihilferechtl. Einfuhr von Vieh werden nur solche Händler zugelassen, die Mitglieder des Viehhandelsverbandes sind und sich den vom Vorstande des Viehhandelsverbandes aufgestellten Überwachungsbedingungen unterworfen haben.

Anträge auf Zulassung sind unmittelbar beim Vorstande des Viehhandelsverbandes anzubringen. Die Überwachungsbedingungen sind in der Geschäftsstelle des Viehhandelsverbandes zu entnehmen.

Der zugelassene Händler erhält eine besondere Bescheinigung vom Vorstande des Viehhandelsverbandes ausgefertigt. Es liegt im Interesse der Landwirte, die den Antrag auf Gewährung der Beihilfe stellen wollen, sich durch Einhalt der Bescheinigung zu vergewissern, daß sich der Händler den Überwachungsbedingungen des Viehhandelsverbandes unterworfen hat.

Die Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind beim Vorstand des Viehhandelsverbandes, Leipzig, Georgiring 9, schriftlich spätestens 10 Tage nach der Uebernahme des Viehes durch den Landwirt einzureichen und es ist ihnen beizufügen:

- a) die Kaufsanzeige, aus der hervorgeht, daß ein Schlachtrind nach dem vom 1. Juli d. J. gültigen ermäßigten Höchstpreise nach der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 abgeliefert ist,
- b) der Schlachtschein, den der Händler beim Kaufe des Viehes, für welches die Beihilfe begehrt wird, dem Landwirt übergeben hat oder, falls der Kauf vom Landwirt unmittelbar außerhalb Sachsens getätigt ist, der Nachweis über den gezahlten Betrag, sowie der Frachtbrief.

Ein klagbarer Anspruch auf Gewährung der Beihilfe besteht nicht. Der Vorstand des Viehhandelsverbandes behält sich die Ablehnung der Beihilfe insbesondere auch dann vor, wenn der Kommunalverband, in dem der Landwirt wohnt, mit der Lieferung der ihm von der Landesfleischstelle auferlegten Schlachtochumlage im Kaufstande geblieben ist.

Der Viehhandelsverband ist auch bereit, den Landwirten auf Antrag außerordentliches Vieh zu Selbstkostenpreisen zu liefern. Die Beihilfe wird in diesem Falle bei Erteilung der Rechnung abgelehnt.

Leipzig, den 29. September 1917.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes des Königreichs Sachsen.

## Wärmezimmer in Gröba.

Es soll erwogen werden, während der Wintermonate einen größeren Raum als Wärmezimmer einzurichten zu lassen, da wegen des Kohlenmangels besonders den Internisten und Schlaftelleninhabern voraussichtlich wenig Kohlen zugeteilt werden können. Das Wärmezimmer soll an Werktagen von nachmittags 6-8 Uhr geöffnet sein, es besteht kein Trinkzwang, jedoch soll die Möglichkeit geboten werden, warme Getränke zu erhalten. Auch einige Tageszeitungen sollen ausgelegt und aus der Volkshänderei könnten Bücher zum Lesen entnommen werden. Für die Benutzung des Wärmezimmers soll je nach der Beteiligung eine mäßige Gebühr erhoben werden, die monatlich im voraus zahlbar ist; nur die mit Ausnahme verfahrenen Personen können Zutritt zu dem Wärmezimmer erhalten. Um einen Ueberblick über den ungefähren Besuch des Wärmezimmers zu erhalten, erbiten wir möglichst bindende Anmeldungen entweder schriftlich oder mündlich im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 4, bis spätestens zum 25. ds. Mts. zu bewirken.

Gröba, Elbe, am 20. Oktober 1917.

Der Gemeindevorstand.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 47 bis mit 55, sowie das Reichsgesetzblatt, Nr. 145 bis 173, vom Jahre 1917, ist eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht hier aus. Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Turm des Gemeindeamts ersichtlich.

Gröba, Elbe, am 20. 10. 1917.

Der Gemeindevorstand.